



Betreff:

Villas Energie GmbH, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz;
Änderung der Betriebsanlage gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG
2002, idgF;
**Auflage der Projektunterlagen / Anberaumung einer
mündlichen Verhandlung**

Datum:	30. September 2011
Zahl:	7-A-AT-18/5-2011

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Frau Dr. Vallant, LL.M./MBA
Telefon:	05 0536 – 30760
Fax:	05 0536 – 30750 oder 05 0536 – 30740
e-mail:	post.abt7@ktn.gv.at

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Anberaumung einer **abfallwirtschafts-(bau-)rechtlichen Verhandlung** betreffend den Antrag vom 22.09.2011, Zahl: 7-A-AT-18/4-2011, auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der gegenständlichen Betriebsanlage in 9586 Fürnitz nach Maßgabe der beiliegenden Projektunterlagen.

Verhandlungstag: **Donnerstag, den 10. November 2011**

Verhandlungsbeginn: **09.00 Uhr**

Verhandlungsort: **Räumlichkeiten der Villas Energie GmbH, Industriestraße 18,
9586 Fürnitz**

Verhandlungsleiterin: **Dr. Astrid VALLANT, LL.M./MBA**

Einsichtnahme in das Projekt:

Der Antrag vom 22.09.2011, Zahl: 7-A-AT-18/4-2011, in Kopie samt Projektunterlagen (Einreichprojekt vom 08.09.2011, erstellt durch die TBU Stubenvoll GmbH, Phyrnstraße 16, 4553 Schlierbach), liegen in der Zeit von **06.10.2011 bis 04.11.2011** bei der **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Finkenstein**, auf.

Verhandlungsgegenstand:

Mit Antrag vom 22.09.2011, Zahl: 7-A-AT-18/4-2011, hat die Villas Energie GmbH, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz, einen Änderungsantrag gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002, idgF, betreffend die thermische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in einem kontinuierlichen Prozess (Wirbelschichtenanlage) zur Produktion von Wärme und elektrischer Energie (Erweiterung WSO 1) nach Maßgabe der beiliegenden Projektunterlagen bei der AWG-Behörde eingebracht.

Prüfung der Voraussetzungen für die abfallwirtschafts-(bau-)rechtliche Änderungsgenehmigung betreffend das oben beschriebene Ansuchen der Villas Energie GmbH, Industriestraße 18, 9586 Fürnitz.

- Ortsaugenschein.
- Feststellungen durch die Sachverständigen (Befund und Gutachten) im Rahmen der Protokollierung.

Die Projektunterlagen liegen während der mündlichen Verhandlung zur Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen:

Anzuwendende Verfahrensarten:

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und Gewerbeordnung (GewO 1994):

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002, BGBl Nr. 102/2002, idgF, bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde. Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO 1994), BGBl Nr. 194/1994, idgF, umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung (§ 81 Abs. 1 GewO 1994). Dabei sind alle Änderungen, die abstrakt geeignet sind, die Schutzinteressen zu berühren und im Genehmigungsbescheid noch nicht berücksichtigt sind, prinzipiell genehmigungspflichtig (siehe dazu VwGH vom 25.02.1993, 91/04/0284).

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 sind jedoch auch ua. auch sonstige (nicht wesentliche) Änderungen von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen im vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig, wenn sie nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmi-

gungspflichtig sind (bzw. genehmigungspflichtig wären, würde nicht die baubehördliche Bewilligungspflicht auf Grund des § 38 Abs. 2 AWG 2002, idgF, entfallen).

§ 38 Abs. 1 a AWG 2002 bestimmt, dass im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden sind, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen.

Die aufgrund des § 38 Abs. 1 a AWG 2002 mit anzuwendende Gewerbeordnung (GewO) verlangt, dass bei einer Betriebsanlage, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 77 GewO 1994).

Gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren die bautechnischen Bestimmungen (nicht jedoch das Baurecht in seiner Gesamtheit) des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

Nach § 38 Abs. 3 leg. cit. sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 457/1995, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

Die oben angeführten Normen enthalten teilweise umfassende Konzentrations- bzw. Mitwendungsanordnungen, durch welche sämtliche berührten Genehmigungsmaterien – auch aus anderen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften – miteinzubeziehen sind.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002, idgF, ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Darüber hinaus sind amtswegig die öffentlichen Interessen im Sinne § 1 Abs. 3 des AWG 2002 zu beachten.

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz resultiert aus der Bestimmung des § 38 Abs. 6 Satz 1 AWG 2002, idgF, wonach der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 leg. cit. nicht anderes bestimmt, zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist.

ArbeitnehmerInnenschutz:

Gemäß § 93 Abs. 1 Z 7 ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idgF, ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen. Abs. 3 leg. cit. bestimmt, dass Abs. 2 auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen gilt. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

Gemäß Abs. 2 sind unter anderem in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Kärntner Bauordnung (K-BO 1996):

Gemäß § 6 K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, idgF, bedarf einer Baubewilligung unter anderem die Errichtung bzw. auch Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sofern es sich nicht um ein bewilligungsfreies Vorhaben nach § 7 leg. cit. handelt. Für derartige Änderungen von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen besteht gemäß § 6 lit b K-BO 1996 eine baurechtliche Bewilligungspflicht. Im gegenständlichen Fall liegt somit keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor („bauliche Anlage“ vgl. dazu VwGH vom 31.07.2007, 2006/05/0236; vom 29.08.2000, 97/05/0246 und vom 19.12.2000, 2000/05/0270).

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz gemäß den §§ 37 Abs. 1, 3 Z 5, 38 Abs. 1a, 2, 3 und 6 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102/2002, idgF, iVm den §§ 74 Abs. 2 iVm 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr. 194/1994, idgF, iVm den §§ 6 lit b und 18 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Nr. 62/1996, idgF, iVm § 12 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl Nr. 27/1993, idgF, iVm § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr. 450/1994, idgF, sowie iVm §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991, idgF, eine **örtliche, mündliche Verhandlung** an.

Belehrung:

Die **Parteien und sonstigen Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Einreichunterlagen liegen bei der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Marktstraße 21, 9584 Fürnitz, in der Zeit von 06.10.2011 bis 04.11.2011 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991, idgF, zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl 200/1982, idgF, wird hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Vallant, LL.M./MBA

	Untersigner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T10:26:22Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur		
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.		